



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 1 (S. 85-86)**

Titel **Ratifications-Urkunde der mit Seiner Königlichen Hoheit, dem souverainen Fürsten der vereinigten Niederlande am 22sten December 1814 abgeschlossenen Militair-Capitulation.**

Ordnungsnummer

Datum 07.10.1815-12.08.1818

[S. 85] [Ausgefertiget den 7ten October 1815.]

Wir Burgermeister, Klein und Große Rätthe des Eydsgenößischen Standes Zürich thun kund hiermit, daß, nachdem diejenige Militair-Capitulation zwischen Seiner Königlichen Hoheit, dem souverainen Fürsten der vereinigten Niederlande, und dem Kanton Zürich, welche am 19ten October 1814. zu Zürich unterzeichnet worden, und der zu Folge sich der Kanton Zürich, nach Inhalt ihres 1sten Artikels, mit den Kantonen Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau verbunden, und von den höchsten Behörden der besagten Kantone die förmliche Erklärung erhalten hat, daß sie nach Inhalt der gegenwärtigen Urkunde, die Werbung auf ihren respectiven Gebieten, nämlich: der Kanton Schaffhausen für zwey, St. Gallen // [S. 86] für drey, Aargau für vier, und Thurgau für drey Compagnien gestatten werden, – in Unserer heutigen Sitzung in sorgfältige Berathung genommen worden, Wir dieselbe in allen ihren Artikeln angenommen und ratificiert haben, und versprechen, daß sie getreulich erfüllt werden soll.

Um diese Verbindlichkeit feyerlich zu bekräftigen, haben Wir gegenwärtige Ratifications-Urkunde ausstellen und mit dem großen Zürcherischen Standes-Siegel, so wie mit den Unterschriften des HHerrn Amts-Burgermeisters und des ersten Staatsschreibers versehen lassen.

So geschehen und gegeben in Zürich den 22. December 1814.

(L. S.)

Der Amtsbürgermeister:
(Sign.) Von Wyß.
Der Erste Staatsschreiber,
(Sign.) Lavater.

Für getreue Übersetzung des französischen Originals,

Zürich, den 12. Augstmonath 1818.

Staatsschreiber Landolt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.06.2016]